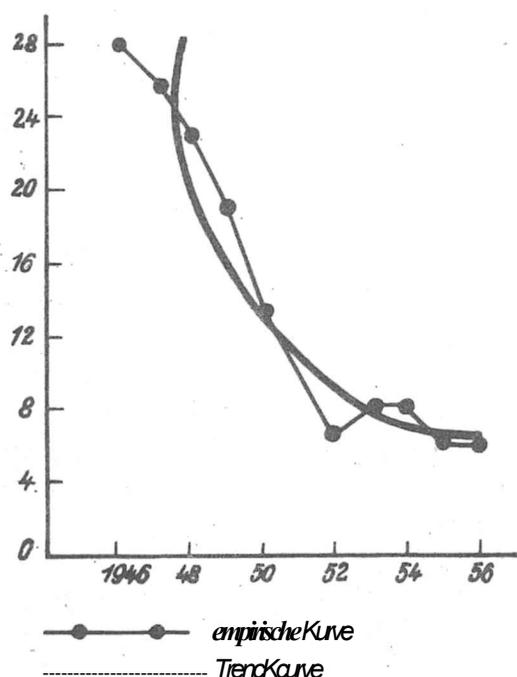


Abbildung 1

Entwicklung der festgestellten Straftaten 1946 bis 1956 (Häufigkeitsziffern)



Die bisherige Kriminalitätsentwicklung ist Ausdruck der grundsätzlichen Fähigkeit unserer sozialistischen Gesellschaft, schrittweise die Existenzbedingungen der Kriminalität einzuschränken. Durch die sozialistische Entwicklung werden die grundlegenden Voraussetzungen für die weitere Zurückdrängung der Kriminalität in unserer Gesellschaft geschaffen. Beispielsweise entfielen auf je 100 000 Einwohner des jeweiligen Jahres folgende Straftaten:

1938 im ehemaligen Deutschen Reich	1250,
1946 im Gebiet der heutigen DDR	2771,
1969 in der DDR	620,
1969 in der BRD	3645,

Entsprechend den grundverschiedenen Gesellschaftsstrukturen der sozialistischen DDR einerseits und der spätkapitalistischen BRD andererseits verliefen auch während der letzten Jahre die Kriminalitätskurven beider Staaten weiterhin gegensätzlich (Abbildung 3). Noch weitaus charakteristischer für die wesensmäßig grundsätzliche Verschiedenheit der Kriminalität in beiden Staaten sind aber heute schon die eklatanten Niveauunterschiede in der Häufigkeit der Straftaten je 100 000 Einwohner. So gemessen beträgt die Kriminalität in der BRD heute das Sechsfache im Vergleich zur DDR, darunter bei Raub sogar das mehr als Neunfache und bei Befrug das Elffache.

Aber — und auch das äußert sich in der bisherigen Entwicklung der festgestellten Straftaten — die Kriminalität verschwindet auch in der sozialistischen Gesellschaft nicht von allein. Im Gegenteil: Der energische, beharrliche Kampf gegen sie und die ihr zugrunde liegenden gesellschaftswidrigen oder gar gesellschaftsfeindlichen Einstellungen und Haltungen verschiedener Menschen ist notwendiger, unabdingbarer Bestandteil der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Deshalb erhebt unsere Verfassung die Bekämpfung und Verhütung — von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zum gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger.

#### Entwicklung einiger Straftatengruppen

Verschiedene Entwicklungen lassen erkennen, daß in den nächsten Jahren eine wesentlich höhere gesellschaftliche Effektivität der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen erreicht werden muß, um die Kriminalität weiter zurückzudrängen.

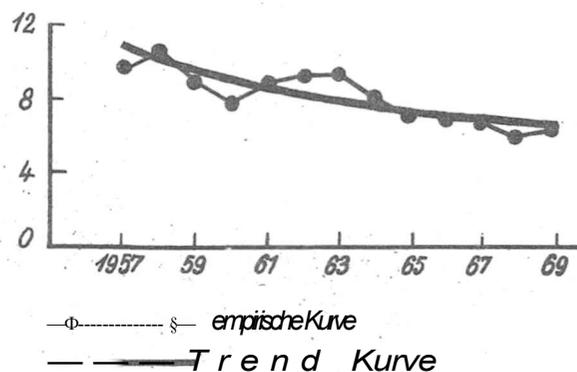
Einige Straftatengruppen, u. a. auch Gewaltdelikte, tendieren schon seit mehreren Jahren nicht mehr zur Abnahme (vgl. Tabelle 2). Hier setzte sich, wie beispielsweise bei den vorsätzlichen Körperverletzungen seit 1959, immer deutlicher ein statistischer Trend durch, der parallel zur Zeitachse verläuft (Abbildung 4). Das heißt, es ist weder ein Anstieg noch eine eindeutige Abnahme zu verzeichnen. Auch Eigentumsdelikte, insbesondere solche zum Nachteil sozialistischen Eigentums, mit denen Schäden von mehr als 300 Mark verursacht werden, gehen nicht zurück. Gerade in diesem Zusammenhang ist es notwendig, Erscheinungen der Unordnung und Schlamperei sowie der Vergeudung sozialistischen Eigentums, der Verletzung sozialistischen Rechts und vor allem der verbreiteten Vernachlässigung der Rechnungsführung und Kontrolle unterschiedener zu bekämpfen<sup>6</sup>.

#### Wiederholte Straffälligkeit

Einige Erscheinungen erweisen sich als besonders hartnäckig und zählebig. Dazu zählt die wiederholte Straffälligkeit (vgl. Tabelle 3). Etwa jeder fünfte Strafrechtsverletzer war vor der letzten Straftat schon mindestens einmal strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden. Schätzungen haben ergeben, daß von je 100 seit 1960 strafrechtlich zur Verantwortung gezogenen Personen etwa 75 nicht wieder, aber etwa 25 erneut als Strafrechtsverletzer in Erscheinung getreten sind. Das sind nicht unbeachtliche Resultate, aber die Rückfallquote von rund einem Viertel zeigt zugleich,

Abbildung 2

Entwicklung der festgestellten Straftaten 1957 bis 1969 (Häufigkeitsziffern)



welche enormen Anstrengungen nötig sind, um in dieser Beziehung weiter voranzukommen. Dabei zeigen die statistischen Daten teilweise auch, welche Phasen der Verhütung der Rückfälligkeit vordringlich effektiviert werden müssen.» Von den Strafrechtsverletzern des Jahres 1969, die vorher bereits strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden waren, haben die erneute Straftat begangen

23,5 % innerhalb des ersten Vierteljahres,  
15,2 % innerhalb des zweiten Vierteljahres,  
23,1 % innerhalb des dritten und vierten Vierteljahres

ii Vgl. Mittag, „Die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes im Jahre 1970“, Referat auf der 13. Tagung des Zentralkomitees der SED, Neues Deutschland vom 11. Juni 1970, S. 5.